

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Bissinger Straße I“

mit örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Landesbauordnung; LBO)

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 24.10.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Untermberger Weg, südwestlich der Bissinger Straße „**Bissinger Straße I**“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Abgrenzungsplan vom 27.09.2019 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung):

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans, abgeleitet aus dem Flächennutzungsplan 2020, schafft die Stadt Sachsenheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um innerhalb des Ortes weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum ist von öffentlichem Interesse und dient der Grundversorgung. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Bissinger Straße.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung in der Zeit vom

25.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020



(Planaufgabe) zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztehaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Während der Planaufgabe wird der Bebauungsplanentwurf samt Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung auf der städtischen Homepage www.sachsenheim.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) zum Herunterladen eingestellt.

Während der Planaufgabe können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung, Zimmer 3.05 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nicht während dieser Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Sachsenheim, den 14.11.2019

Holger Albrich
Bürgermeister